

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei / Amt für Umweltschutz	Nr. 020/2008
--	------------------------

Betreff:

Gründung einer Eigengesellschaft in der Abfallwirtschaft

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke / Herr Ltd. KBD Gnerlich	30.05.2008
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung Berichterstattung: Herr Ltd. KBD Gnerlich	06.06.2008
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr Ltd. KBD Gnerlich	13.06.2008
Kreistag Berichterstattung: Herr Ltd. KBD Gnerlich	20.06.2008

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. -	Bez. -
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 0106	Bez. Finanzmanagement
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 0 EUR b) 25.000 EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: 25.000 EUR	insgesamt:	EUR
Beteiligung Dritter: 0 EUR	Beteiligung Dritter:	EUR
Belastung Kreis Warendorf: 25.000 EUR	Belastung Kreis Warendorf:	EUR

Beschlussvorschlag:

1. Der Gesellschaftsgründung der ECOWAF wird auf Grundlage des beigefügten Gesellschaftsvertrages zugestimmt.
2. Der Vereinbarung zwischen der ECOWAF und dem Kreis Warendorf zur Aufgabenwahrnehmung wird zugestimmt.
3. Der außerplanmäßigen Bereitstellung der Mittel für die Übernahme des Stammkapitals in Höhe von 25.000 Euro wird zugestimmt.
4. In die Gesellschafterversammlung der ECOWAF werden entsandt:

Mitglieder

Landrat Dr. Gericke

für die CDU:

für die SPD:.....

für Bündnis 90/Die Grünen:

für die FWG:

für die FDP:

Vertreter

LKBD Gnerlich

für die CDU:

für die SPD:

für Bündnis 90/Die Grünen:

für die FWG:

für die FDP:

Erläuterungen:

Die Städte und Gemeinden des Kreises Warendorf haben in den zurückliegenden Jahren verschiedene Aufgaben, wie die Sammlung und den Transport von Altpapier und die Sammlung und den Transport von Schadstoffen auf den Kreis übertragen. Darüber hinaus werden die in der Entsorgungspflicht der Kommunen liegenden Aufgaben der Klärschlammverwertung und der Sammlung des Elektroschrotts derzeit einzelvertraglich von der AWG wahrgenommen. Die AWG schreibt die zu erbringenden Leistungen der vorgenannten Aufgaben aus. Vorteil dieses Vorgehens ist, dass die Leistungen kreisweit in gleicher Qualität erbracht werden können. Durch die Größe der Leistungsgebiete entstehen darüber hinaus Synergien, die sich wirtschaftlich positiv auf den Leistungspreis auswirken.

Die o.g. Aufgaben können nach Beendigung der bestehenden Verträge nicht ohne Ausschreibung im Wege eines "Inhouse-Geschäfts" von der AWG wahrgenommen werden. Der EuGH hat in den letzten Jahren eine restriktive Haltung gegenüber Inhouse-Geschäften eingenommen und die Möglichkeiten dazu in seiner Rechtsprechung kontinuierlich eingeschränkt. "Inhouse" bedeutet, dass eine Dienstleistung an eine öffentlich rechtlich beherrschte Gesellschaft vergeben werden kann, ohne diese vorher öffentlich auszuschreiben. Die Gesellschaft wird dabei wie ein Teil der Verwaltung angesehen, somit wird die Dienstleistung nicht beschafft, sondern selbst erbracht. Mussten zunächst nur bestimmte Randbedingungen erfüllt werden, so hat der EuGH sodann eine private Beteiligung, egal in welcher Höhe, an einer Gesellschaft als Ausschlussgrund für eine Inhouse-Vergabe definiert. Somit kann eine erneute Beauftragung der AWG mit abfallwirtschaftlichen Aufgaben des Kreises ohne vorherige Ausschreibung nur erfolgen, wenn keine private Beteiligung an der Gesellschaft vorliegt. Es ist derzeit nicht zu erwarten, dass die privaten Gesellschafter bereit sind, ihre Beteiligungen an der AWG aufzugeben.

Damit auch zukünftig die zuvor beschriebenen Synergien genutzt werden können, soll eine Eigengesellschaft des Kreises gegründet werden. Sie erhält den Namen "Entsorgungskooperationsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (ECOWAF)". Die ECOWAF übernimmt auf Grundlage der beiliegenden Vereinbarung (Anlage 1) die vorgenannten von den Gemeinden auf den Kreis übertragenen Entsorgungsaufgaben. Die ECOWAF wird wie derzeit die AWG die Leistungen nicht selber erbringen, sondern im Wettbewerb vergeben. Da die ECOWAF ihre Aufgaben nicht selbst, sondern ausschließlich durch Dritte wahrnehmen lassen wird, besteht kein Bedarf an Material, Maschinen und Fahrzeugen. Die kaufmännischen Aufgaben sollen von der AWG wahrgenommen werden, so dass der Personalbedarf minimal gehalten werden kann.

Die Durchführung der Abfallberatung für die Abfälle aus Haushaltungen hat der Kreis mit Vereinbarung vom 23.04.1998 auf die Städte und Gemeinden übertragen. Die Übertragung läuft im Jahre 2008 aus. Mit Gründung der ECOWAF kann diese auch die vorgenannten Aufgaben auf Wunsch der Städte und Gemeinden übernehmen.

Die Gründung der Gesellschaft wird ca. 900 Euro Kosten bei Notar und Handelsregister verursachen, dazu kommen noch die Stammeinlage von derzeit 25.000 Euro, die entsprechend zu verzinsen ist, und jährlich ca. 3.000 Euro für den Jahresabschluss. Die Gesellschaft soll nur bei Bedarf mit eigenem Personal ausgerüstet werden. Sie soll zunächst die Möglichkeiten der AWG nutzen. Die Refinanzierung der entstehenden Kosten wird, wie bisher bei der AWG, über Dienstleistungsverträge für die vorgenannten Tätigkeiten mit den Kommunen refinanziert. Es erfolgt dann eine Verschiebung dieser Positionen vom Wirtschaftsplan der AWG in den Wirtschaftsplan der ECOWAF. Somit wird auch die Verzinsung der Stammeinlage sichergestellt. Sie soll zunächst, wie derzeit bei der AWG, 6,5 % Netto nach Steuern betragen.

Die Einbringung der Stammeinlage durch den Kreis stellt eine außerplanmäßige Auszahlung dar, deren Deckung 2008 jedoch im Rahmen des Gesamthaushaltes sichergestellt ist, z.B. durch die bereits eingegangenen Mehrerträge aus den Dividenden der Wasserversorgung Beckum GmbH.

Die Gesellschaft soll durch einen Geschäftsführer vertreten werden. Vorgesehen ist, dass Herr Grundmann (Geschäftsführer der AWG und ECOWEST) zum Geschäftsführer der ECOWAF bestellt wird. Zusätzliche Kosten entstehen hierdurch nicht.

Als Anlage sind der Entwurf der Vereinbarung zur Aufgabenwahrnehmung (Anlage 1) sowie der Entwurf des Gesellschaftsvertrages (Anlage 2) beigefügt. Die Besetzung der Gesellschafterversammlung sollte durch jeweils einen Vertreter der Kreistagsfraktionen und den Landrat bzw. einem von ihm vorgeschlagenen Bediensteten des Kreises erfolgen. Die Stimmführerschaft liegt beim Landrat. Die Gesellschafterversammlung kann mit Einverständnis des Landrates Mitarbeiter der Kreisverwaltung als Berater zu den Sitzungen hinzu ziehen.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat